Wien, Donnerstag den 24. April 1879. XII. Jahrgang. Nr. 17.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die vor den siebenbürgischen Kirchenbehörden einseitig erwirkten Sentenzen, daß eine in Oestereich zwischen Katholiken geschlossene Ehe getrennt werde und der klagende Ehegatte zur Eingehung einer neuen Ehe ermächtigt sei, sind im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches selbst dann wirkungslos, wenn der so getrennte Ehegatte vorher die ungarische Staatsbürgerschaft erworben hat. Eine mit Rücksicht auf eine solche Sentenz hierzulande neu eingegangene Ehe ist nichtig, doch kann den vermeintlichen Ehegatten diesfalls kein Verschulden beigemessen werden.

Karl H. und Barbara Maria G., beide römisch-katholischer Religion, wurden am 8 Jänner 1870 in der katholischen Pfarrkirche zu X. in Böhmen nach demselben Ritus ehelich getraut, beschloßen aber, wegen gegenseitiger unüberwindlicher Abneigung mittelst des am 15. Mai 1873 geschlossenen, vom k. k. Bezirksgerichte in X. bezüglich der minderjährigen Barbara Maria G. den 12. Juli 1873, Z. 1832, curatelsbehördlich und von dem k. k. Bezirksgerichte in Z., ihrem damaligen Wohnorte, den 16. Juli 1873, Z. 15.753, gerichtlich bestätigten Uebereinkommens einverständlich die Scheidung von Tisch und Bett. Aus dieser Ehe war ein Kind, der am 8. December 1870 geborne Karl Jaroslav H., entsprossen.

Da sich die geschiedene Barbara Maria H. mit Anton N., der sich ebenfalls zur katholischen Religion bekannte, wieder zu verehelichen gedachte, erwirkte sie zunächst ihre Eigenberechtigt-Erklärung, die ihr auch mit Decret des k. k. Bezirksgerichtes in X. vom 22. August 1873, Z. 2218, in Folge ihrer Entlassung aus der väterlichen Gewalt ertheilt wurde, und meldete dann, gemeinschaftlich mit Anton N. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in E. am 29. August 1873 ihren Austritt aus der katholischen Kirche und ihre Confessionslosigkeit an.

Hierauf begab sich Barbara Maria H., nachdem sie mit dem Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Z. vom 20. Juli 1875, Z. 19.829, auch die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande erlangt hatte, nach Klausenburg in Siebenbürgen, erwirkte dort am 31. August 1875 die Aufnahme in den Verband dieser Stadt und legte am 1. September 1875 den Eid der Treue gegen dieselbe ab, erlangte aber auch am 6. September desselben Jahres die ungarische Staatsbürgerschaft und wurde am 2. October 1875 als ungarische Staatsbürgerin beeidet. Mittlerweile trat sie ebenfalls in Klausenburg am 24. Juli 1875 in die unitarische Kirche ein, erwirkte als Mitglied dieser Kirche das Erkenntniß des unitarischen Unterkirchenrathes des Kolozs-Dobokaer Districtes zu Klausenburg vom 24. August 1875, welches in der Sitzung des Kirchenrathes der ungarisch-unitarischen Kirchengemeinschaft, als Ehe-Oberconsistoriums, am 1. September 1875 bestätigt wurde, daß ihre mit Karl H. geschlossene Ehe endgiltig gelöst und sie zur Eingehung einer neuen Ehe berechtigt sei, trat schließlich am 4. September 1875 zur evangelischen Kirche Augsburger Confession, Kirchengemeinde Klausenburg, über und wurde nun am 16. October 1875 mit Anton N., der sich, wie oben erwähnt, am 19. August 1873 confessionslos erklärt und sich sodann am 23. September 1875 in den Verband der evangelischen Kirchengemeinde zu J. hatte aufnehmen lassen, in der evangelischen Kirche Augsburger Confession zu St. Dorothea in Wien getraut.

Auf Grund einer gegen Anton und Barbara Maria N. wegen Verbrechens der zweifachen Ehe erstatteten strafgerichtlichen Anzeige leitete das k. k. Kreisgericht in C. Vorerhebungen ein, auf Grund deren die Voruntersuchung gegen die genannten Eheleute wegen des obigen Verbrechens eingeleitet wurde.

Der Untersuchungsrichter stellte sohin auf Grund der §§ 5 und 371 St. P. O. das Begehren um die civilrichterliche Entscheidung, ob die von Anton N. mit Barbara Maria G., geschiedenen H., am 16. October 1875 vor dem evangelischen Seelsorger Augsburger Confession Georg K. in Wien, geschlossene Ehe ungiltig sei. Hierüber hat das k. k. Kreisgericht in C nach Durchführung der Zeugenverhöre und Einlangen der vom centralen geistlichen Repräsentantenrathe der ungarisch-unitarischen Universität, als geistlichem Obergerichte der unitarischen Kirche, übersendeten bezüglichen Acten und Einholung der amtlichen Auskünfte zu Recht erkannt:

Die am 8. Jänner 1870 in der katholischen Pfarrkirche zu X. vom ledigen Karl H., katholischer Religion, mit der ledigen Barbara Maria G., katholischer Religion, geschlossene Ehe, aus welcher das am 8. December 1870 geborne Kind Karl Jaroslav H. stammt, bestehe als giltig aufrecht.

Die zwischen Barbara Maria, gebornen G., und zwischen Anton N. am 16 October 1875 vor dem evangelischen Pfarrer Augsburger Confession bei St. Dorothea in Wien, Georg K, geschlossene Ehe sei im Bereiche jener Länder, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Kraft besteht, ungiltig

Die Eingehung dieser letzteren ungiltigen Ehe sei wohl von Anton N. und der Barbara Maria, geschiedenen H., dagegen nicht von Karl H. verschuldet. — Die Gründe lauten:

Durch den vorliegenden Trauungsschein ist festgestellt, daß Karl H. mit Barbara Maria G. in der katholischen Pfarrkirche zu X. vom Pfarrer Joseph B. am 8. Jänner 1870 ehelich getraut worden sind und eine giltige Ehe mit einander geschlossen haben, zu welcher Zeit dieselben der römisch-katholischen Kirche angehörten, weshalb dieses Band einer giltigen Ehe nach § 111 a. b. G. B. nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden kann und das Band dieser Ehe zu Lebzeiten beider dieser Ehegatten unauflöslich ist, wenn auch — nachdem diese Eheleute mittelst des am 15. Mai 1873 geschlossenen, vom k. k. Bezirksgerichte in X den 12. Juli 1873, Z. 1832, curatelsbehördlich, vom k. k Bezirksgerichte in Z. den 16. Juli 1873, Z. 15.753, gerichtlich bestätigten Uebereinkommens einverständlich die Scheidung von Tisch und Bett beschlossen haben — die Barbara Maria G., geschiedene H., am 29. August 1873, Z. 2797, im Vereine mit Anton N., ihren Austritt aus der katholischen Kirche und die Confessionslosigkeit bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in E. anzeigte und zum Zwecke der Eingehung der Ehe mit Anton N. die Barbara Maria H. zu einem anderen Religionsbekenntnisse, und zwar am 24. Juli 1875 zu Klausenburg in Siebenbügen zur unitarischen, aus dieser am 4. September 1875 zur evangelischen Kirche Augsburger Confession, Kirchengemeinde Klausenburg, übergetreten ist (Ministerialverordnung vom 14. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 139). Da nun zu Lebzeiten des Gatten Karl H. dessen Ehegattin Barbara Maria, geborne G., wie durch die Erhebungen erwiesen ist, in der evangelischen Kirche Augsburger Confession bei St. Dorothea in Wien am 16. October 1875 eine Ehe mit Anton N. einging, stand derselben das Ehehinderniß des bestehenden katholischen Ehebandes, § 62 a. b. G. B., im Wege, wonach — über die Ausführungen des Karl H., daß ihm nicht Gelegenheit geboten worden, als Proceßpartei bei dem Verfahren vor dem unitarischen Ehegerichte einzutreten, und seine Gattin die Auflösung des Ehebandes auch betreffs des Karl H. hätte nachweisen müssen, damit das Erkenntniß des unitarischen Ehegerichtes in den Ländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, rechtliche Wirkung hervorbringen könne, zumal es nicht angehe, daß der eine Contrahent von allen in demselben übernommenen Verbindlichkeiten befreit werde, neue Rechte erwerbe, der andere verpflichtet bleibe und ohne sein Wissen und seinen Willen, ohne seine Zustimmung die durch den Vertrag erworbenen Rechte verliere, und da Barbara Maria H., im Falle die Ehe mit Anton N. giltig erklärt wird, an zwei Männer verheiratet sein würde — erkannt werden mußte, daß die Ehe mit Karl H. nicht aufgelöst, daher zu Recht bestehend und daß demgemäß, bei Bestand des Ehehindernisses des § 62 a. b. G. B. des bestehenden giltigen Ehebandes, nach den §§ 4, 36 und 37 a. b. G. B. die mit Anton N. am 16. October 1875 zu Wien geschlossene Ehe im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ungiltig sei; weil folgende Vorgänge: a) daß Barbara Maria G., verehrlichte H., die Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Z. vom 20. Juli 1875, Z. 19.829, erwirkte, es stehe ihrem Austritte aus dem österreichischen Staatsverbande nichts im Wege; das Vorgehen: b) daß sie nach der am 23. Juni 1875 zu Klausenburg als Durchreisende erfolgten Eintragung in das Fremdenprotokoll, nach der am 31. August 1875 erfolgten Aufnahme in den Verband der Stadt Klausenburg, nach der am 1. September 1875 bewirkten Ablegung des Eides der Treue für die königliche Stadt Klausenburg die ihr am 6. September 1875, Z. 44.157, verliehene ungarische Staatsbürgerschaft laut Indigenatsurkunde vom 5. September 1875 erwarb und den 12. October 1875 den Eid als ungarische Staatsbürgerin ablegte; c) daß sie endlich bei den unitarischen Kirchenbehörden am 24. August und 1. September 1875 den Ausspruch erwirkte, daß sie vom Ehebande mit H. endgiltig befreit, entbunden, dieses Eheband vollständig gelöst, Barbara Maria H. zu einer anderen Ehe ermächtigt werde — nicht geeignet erscheinen, um das Eheband mit Karl H. in den Ländern, in welchen das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, als rechtsgiltig aufgelöst und die am 16. October 1875 mit Anton N. in Wien geschlossene Ehe als giltig erklären zu können; zumal nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger geregelt wurden (R. G. Bl. Nr. 49, II, Art. 5), durch die Religionsänderung nur die genossenschaftlichen Rechte der Kirche oder Religionsgenossenschaft selbst, nicht aber auch die auf bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnissen beruhenden Rechte verloren gehen; mit Barbara Maria H. somit vor dem Tode ihres katholischen Gatten Karl H. auf Grund des § 111 a. b. G. B. keine im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches giltige Ehe eingegangen werden konnte; Anton N. als österreichischer Staatsbürger nach § 4 a. b. G. B. bei dieser Eheschließung an die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebunden war, somit mit der verheirateten Barbara Maria H. im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches diese Ehe giltig nicht eingehen konnte; zumal ferner auch Barbara Maria H. bei der Eheschließung am 16. October 1875 zu Wien an die k. k. österreichischen Gesetze gebunden war, diese Ehe geschlossen wurde, um im österreichischen Kronlande Böhmen rechtliche Folgen hervorzubringen (§§ 4, 36 und 37 a. b. G. B.); ein von einem Ausländer mit einem österreichischen Staatsbürger hierlands eingegangenes, wechselseitig verbindliches Rechtsgeschäft ohne Ausnahme nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, die Frage über den Rechtsbestand einer giltig geschlossenen Ehe nach den am Orte des Abschlusses geltenden Gesetzen zu beurtheilen ist; die Erwirkung des die Barbara Maria H. vom Ehebande mit Karl H. loszählenden Erkenntnisses der unitarischen Kirchenbehörden zu Klausenburg sich als ein für das Geltungsgebiet des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wirkungsloser Act darstellt, weil über Rechte des zu Z. in Böhmen wohnhaft gewesenen österreichischen k. k. Unterthanen Karl H. hiedurch mit Wirkung nicht abgesprochen werden konnte u. s. w. Die von Georg K., evangelischem Pfarrer zu Wien, auf Grund der ihm von Anton N. und Barbara Maria H. vorgelegten Documente, in der evangelischen Kirche Augsburger Confession zu Wien vorgenommene Trauung der Barbara Maria G., geschiedenen H., mit Anton N. erscheint daher im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als wirkungslos und kann aus dem Umstande, daß in anderen angeblich zahlreichen Fällen solche neue Ehen nicht beanständet worden seien, die Giltigkeit dieser Ehe nicht gefolgert werden (§ 12. a. b. G. B.).

Ueber Appellation der Eheleute Anton und Barbara Maria N. und des Vertheidigers des zwischen Anton und Barbara Maria N. bestehenden Ehebandes hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Urtheil vom 29. Juli 1878, Z. 19.961, jenes des k. k. Kreisgerichtes in C. vom 13. April 1878, Z. 4661, abzuändern und zu erkennen befunden: Die zwischen Anton N. und Barbara Maria G. am 16. October 1875 in der evangelischen Pfarrkirche Augsburger Confession zu Wien eingegangene Ehe ist giltig. — Die Gründe sagen:

Wenn die Barbara Maria G. und Karl H. von Geburt aus ungarische Staatsgenossen gewesen und wenn deren Ehe von den ungarischen Gerichten getrennt und wenn dann Anton N. als österreichischer Staatsangehöriger die Barbara Maria G. geheiratet hätte, so würde wohl kaum das Bedenken aufgetaucht sein, daß die zwischen ihnen nach evangelischem Ritus Augsburger Confession in Wien eingegangene Ehe eine rechtsungiltige sei. Der Zweifel ist nur dadurch entstanden, daß die Barbara Maria G., als eine Oesterreicherin von Geburt aus, einen zweiten Mann heiratete, während sie von ihrem ersten Gatten Karl H. blos von Tisch und Bett geschieden worden war. Es will jedoch hier übersehen werden, daß zwischen dem Zeitpunkte, wo Barbara Maria G. ihre erste Ehe mit Karl H. am 8. October 1870 einging, und jenem Zeitpunkte, wo sie am 16. October 1875 ihre zweite Ehe mit Anton N. schloß, eine Reihe von Thatsachen eingetreten ist, welche ihre persönliche Fähigkeit zu Rechtshandlungen wesentlich anders gestaltet haben, als es vor und am 8. October 1870 der Fall gewesen ist. Hält man an der Anschauung fest, daß die persönliche Fähigkeit der Barbara Maria G. durch die inzwischen eingetretenen Thatsachen keine Aenderung erlitten: dann ist das erstrichterliche Urtheil begründet und ihre Ehe mit Anton N. ist ungiltig. Kommt man hingegen zu der Ansicht, daß ihre persönliche Fähigkeit eine andere geworden, dann erscheint das erstrichterliche Urtheil unbegründet und es muß diese ihre zweite Ehe als giltig angesehen und aufrechterhalten werden. Barbara Maria G., geschiedene H., ist zweifellos am 1. September 1875 ungarische Staatsbürgerin geworden (Hofkanzleidecrete vom 23. Februar 1833, Politische Gesetzsammlung, S. 61 B, und Justizgesetzsammlung Nr. 2495; dann vom 1. März 1833, Politische Gesetzsammlung S. 61 B, J. G. S., Z. 2597.) Mit diesem Momente hat sie auch aufgehört, österreichische Staatsbürgerin zu sein. Es haben daher von diesem Tage angefangen die österreichischen Gesetze aufgehört, ihre persönliche Fähigkeit zu Rechtsgeschäften, daher auch zur Eingehung der Ehe zu beeinflußen, weil der § 4 a. b. G. B. auf Fremde keine Beziehung hat, indem der § 34 a. b. G. B. die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften

nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes u. s. w. unterliegt, welche Gesetze hier zweifellos die königlich ungarischen Gesetze sind. Die Barbara Maria G. trat am 24. Juli 1875 zur unitarischen Kirche unter gleichzeitigem Austritte aus der katholischen Kirche über. Diese Kirche ist eine gesetzlich inarticulirte Religionsgenossenschaft in Ungarn und wurde auch durch den § 14 des Gesetzartikels 43 vom Jahre 1868 neuerlich in ihrer Wirksamkeit unberührt aufrecht erhalten. Sie ist gleichberechtigt mit der katholischen Kirche und Barbara Maria G. wurde auch in das Verzeichniß der Mitglieder dieser gesetzlich anerkannten und gleichberechtigten Religionsgenossenschaft eingetragen. Das Kolozs-Dobokaer christliche Untergericht hat mit dem Urtheile vom 24. August 1875 die Ehe der Barbara G. mit Karl H. aufgelöst und selbe zur Abschließung einer neuerlichen Ehe zugelassen. Dieses Urtheil wurde am 1. September 1875 vom Obergerichte des unitarischen Religionsstatutes bestätigt. Hiemit war ihre Ehe mit Carl H. aufgelöst, weil nach § 8 des Gesetzartikels 53 vom Jahre 1868 alle nach dem Uebertritte erfolgten Handlungen des Uebergetretenen nach den Dogmen jener Kirche zu beurtheilen sind, zu welcher er übergetreten ist, und es sind die Principien der von ihm verlassenen Kirche für ihn nicht mehr bindend. Daß das Kolozs-Dobokaer Untergericht und das Obergericht des unitarischen Religionsstatutes zu dem fraglichen Spruche berechtigt waren, beweisen die von dem k. k. Justizministerium dem k. k. Oberlandesgerichte mit den Erläßen vom 31. Mai 1878, Z. 7062, und 1. Juli 1878, Z. 9020, übersendeten Actenstücke. Das k. k. Justizministerium hat in seinem Erlasse vom 31. Mai 1878, Z. 7062, noch angeführt, daß das königliche ungarische Justizmininisterium bemerkt hat, daß nach den in Ungarn bestehenden Gesetzen das Urtheil des unitarischen Kirchenrathes als geistlichen Obertribunals zu Klausenburg, mittelst welchem die Trennung der Barbara Maria G. von ihrem Gatten Karl H. ausgesprochen wurde, in Ungarn nicht angefochten und außer Kraft gesetzt werden kann. Mit der persönlichen Fähigkeit, eine neue Ehe einzugehen, hat die Barbara Maria G. am 14. September 1875 die unitarische Kirche verlassen und ist zur evangelischen Kirche Augsburger Confession übergetreten und hat am 16. October 1875 vor dem delegirten protestantischen Pfarrer Augsburger Confession in Wien den gleichfalls zu dieser Kirche am 3. October 1875 übergetretenen Anton N., nach in Klausenburg und F. vorhergegangener Proclamation, geehelicht. Der evangelische Pfarrer Georg K. in Wien deponirte, daß er gar keinen Anstand genommen, diese Brautleute zu trauen, da sich Barbara Maria G. mit dem ungarischen Indigenatszeugnisse ausgewiesen, obwohl sich dieselbe ihm nicht als eine ledige Person vor der Trauung dargestellt hat. Es liegt ferner durch die amtlichen Erklärungen des Pfarrers K. vom 10. Juli 1875, Z. 111, und des Pfarrers Naday, ddo. Klausenburg vom 11. Juli 1875, Z. 107, erwiesen vor, daß die Trauung des Anton N. und der Barbara Maria G. nur im Delegationswege stattfand; diese in Wien eingegangene Ehe muß daher so angesehen werden, als ob sie in Ungarn abgeschlossen worden wäre. Anton N. hat die Barbara Maria G. nicht als österreichische, sondern als ungarische Staatsangehörige geheiratet. Als solche und als Akatholikin war sie rechtsgiltig von ihrem ersten Gatten getrennt und ausdrücklich befähigt worden, eine neue Ehe einzugehen. Anton N. war zur Zeit der Eingehung der Ehe mit Barbara Maria G. Akatholik; es war aber die Barbara Maria G. eine ledige Person, weil sie nach den Gesetzen ihres Heimatslandes von ihrem früheren Gatten rechtmäßig getrennt und zu einer neuen Ehe für befähigt erklärt worden war. Wie schon gesagt, muß die zwischen Anton N. und Barbara Maria N. in Wien abgeschlossene Ehe als in Ungarn eingegangen angesehen werden, sonst hätte der königlich ungarische Justizminister auch gar nicht bemerken können, daß diese Ehe in Ungarn nicht angefochten zu werden vermag. Ist dieses der Fall, so tritt der § 37 a. b. G. B. ein. Es hat hier ein Unterthan dieses Staates mit einer Fremden im Auslande die Ehe, beziehungsweise ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, daher die Frage der Giltigkeit dieser Ehe nur nach den in Ungarn bestehenden Gesetzen beantwortet werden kann und beantwortet werden darf; und da alle hiezu berufenen Organe des Königreiches Ungarn und insbesondere der königlich ungarische Justizminister bestimmt erklärt haben, daß hier eine giltige Ehe vorliegt, darf auch dieser Spruch von den österreichischen Gerichten nicht angezweifelt werden, weil letztere sich sonst eine Judicatur über Rechtsverhältnisse anmaßen würden, die der Beurtheilung der österreichischen Gerichte völlig entrückt sind. Der § 111 a. b. G. B. kann daher ebensowenig wie das Hofdecret vom 26. August 1814, Z. 1099, und jenes vom 17. Juli 1835, J. G. S. Nr. 61, im vorliegenden Falle, ohne nicht mit den §§ 4, 34 und 37 a. b. G. B. in Widerspruch zu gelangen, in Anwendung gebracht werden. Für die Barbara Maria G. existirten diese Gesetze nicht, als sie am 16. October 1875 ihre Ehe mit Anton N. einging. Ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung ihrer Ehe war und konnte durch diese Gesetze nicht beschränkt sein und es kann auch gewiß nicht behauptet werden, daß durch ihre Rückkehr in die österreichischen Staaten das in diesen Gesetzen definirte, für sie übrigens gar nicht dagewesene Hinderniß des Katholicismus wieder aufgelebt sei. Der § 111 a. b. G. B. sowie die vorcitirten Gesetze behandeln aber auch einen von dem vorliegenden ganz verschiedenen Fall. Es handelt sich hier nicht um eine Ehe zwischen katholischen Personen, oder um eine Ehe, wo zur Zeit deren Eingehung ein Theil katholisch gewesen. Denn beide Theile waren akatholisch, als sie diese ihre Ehe eingingen, und die Braut war ledig, weil legal und rechtskräftig getrennt von ihrem früheren Ehegatten Karl H. Diese hier entwickelte Ansicht entspricht auch vollkommen dem Art. V des kaiserl. Patentes vom 29. Mai 1853, das speciell für Siebenbürgen gegeben worden ist. Die persönliche Fähigkeit der Barbara Maria G., als dermaliger Angehörigen dieses Kronlandes, zur Eingehung ihrer Ehe muß gemäß dieses Patentes nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden, welchen sie nach ihrem Glaubensbekenntnisse unterworfen war, es mag ihre Ehe an was immer für einem Orte, abgeschlossen worden sein; nach diesen in Siebenbürgen geltenden Gesetzen konnte sie die Ehe mit Anton N. rechtsgiltig eingehen. Aber auch Anton N. konnte diese Ehe schließen, eben weil er nicht mehr Katholik war und daher eine von ihrem ersten Gatten getrennte Akatholikin zu ehelichen berechtigt war.

Ueber die Revisionsbeschwerde des Karl H. und des Vertheidigers des zwischen Karl H. und Barbara Maria H., geborenen G., wiederverehelichten N., geschlossenen Ehebandes hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 15. Jänner 1879, Z. 12.701 ex 1878:

das Urtheil des k. k. böhmischen Oberlandesgerichtes vom 29. Juli 1878, Z. 19.961, im Punkte, insoferne die zwischen Anton N. und Barbara Maria G. am 16. October 1875 in der evangelischen Kirche Augsburger Confession zu Wien eingegangene Ehe als giltig erkannt wurde, abgeändert und in diesem Punkte das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in C. vom 13. April 1878, Z. 4661, mit welchem die vorgedachte Ehe im Bereiche jener Länder, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Kraft besteht, als ungiltig erklärt wurde, bestätigt; dagegen

unter Abänderung des kreisgerichtlichen Urtheiles in dem Punkte, daß die Eingehung dieser letzteren ungiltigen Ehe sowohl von Anton N. und Barbara Maria G., geschiedenen H., verschuldet worden, erkannt, daß weder Anton N., noch Barbara Maria G. an der ausgesprochenen Ungiltigkeit der zwischen ihnen eingegangenen Ehe Schuld tragen. — Die Gründe lauten:

Es bedarf erst keiner besonderen Erörterung, daß die zwischen Anton N. und Barbara Maria G., geschiedenen H., am 16. October 1875 zu Wien nach dem Ritus der evangelischen Kirche Augsburger Confession eingegangene Ehe in den Ländern der ungarischen Krone als giltig anerkannt wird; jedoch ist dieses für die Beurtheilung des vorliegenden Rechtsfalles gleich dem Umstande unentscheidend, daß die gedachte Ehe in Wien im Delegationswege geschlossen wurde, indem, selbst wenn die Ehe in den Ländern der ungarischen Krone geschlossen worden wäre, oder, wie der obere Richter vermeint, wegen der Delegation als in Ungarn geschlossen anzusehen ist, doch Anton N., welcher österreichischer Staatsangehöriger ist, nach § 4 a. b. G. B. bei Eingehung der Ehe mit Barbara Maria G., insoferne es seine persönliche Fähigkeit betrifft, an die österreichischen, die Eingehung einer Ehe betreffenden Gesetze gebunden gewesen wäre, umsomehr aber daran gebunden war, als die Ehe im Geltungsgebiete des allg. bürgl. G. B. wirklich geschlossen wurde. Eben bei dem Wesen des zwischen der Barbara Maria G., als ungarischer Staatsangehörigen, und Anton N., als österreichischem Staatsangehörigen, in Wien geschlossenen Ehevertrages und der Bestimmung des § 36 a. b. G. B. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Frage der Giltigkeit der mehrgedachten Ehe nach dem allg. bürgl. G. B. zu beurtheilen ist, und verstößt die vom oberen Richter, selbst bei Annahme der fictiv in Ungarn geschlossen gedachten Ehe, als Motiv der Giltigkeit derselben angerufene Anwendung des

§ 37 a. b. G. B. insoferne gegen diese gesetzliche Bestimmung, als ja an Seite des Anton N. die in dieser Gesetzesstelle bezogene Bestimmung des § 4 a. b. G. B. ganz außer Acht gelassen wurde und doch nicht bei dem Wesen des Ehevertrages ausgesprochen werden kann, daß an Seite eines Theiles die Ehe als giltig, an Seite des anderen Theiles als ungiltig nach österreichischen Gesetzen anzusehen ist, zu welchem Schlusse man aber kommen müßte, wenn bei der Verschiedenheit der österreichischen und ungarischen Gesetzgebung in Ehesachen der Ausspruch des ungarischen Justizministers wegen der Unanfechtbarkeit gedachter Ehe in Ungarn als maßgebend für die österreichischen Gerichte angenommen würde. Dieses vorausgelassen, erscheint die obergerichtliche Ansicht, daß für Barbara Maria G., als ungarischer Staatsangehörigen, die Bestimmungen des § 111 a. b. G. B. zur Zeit der am 16. October 1875 mit Anton N. geschlossenen Ehe nicht existirten, oder richtig gesagt, für dieselbe nicht verbindlich waren, für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsfalles geradezu hinfällig, da es sich nicht darum handelt, ob Barbara Maria G., geschiedene H., nach den ungarischen Gesetzen eine giltige Ehe mit Anton N. eingehen konnte, sondern ob die zwischen Anton N. und ihr eingegangene Ehe nach den österreichischen Gesetzen überhaupt giltig eingegangen werden konnte. Dieses muß aber an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 62 und 111 a. b. G. B., da Barbara Maria G. zur Zeit der mit Karl H. eingegangenen Ehe der katholischen Kirche zugethan war, verneint werden und kann der Umstand, daß sie nach erfolgter Ehescheidung unter die Mitglieder der unitarischen Kirche aufgenommen wurde und nach erlangter ungarischer Staatsbürgerschaft für sich die Befreiung von dem Ehebande mit Karl H. und die Ermächtigung zur Eingehung einer neuen Ehe von den hiezu nach den ungarischen Landesgesetzen zuständigen Kirchenbehörden erwirkte, hieran nichts ändern, indem die ungarischen unitarischen Kirchenbehörden, abgesehen davon, daß sie selbst das Eheband des Karl H. gegenüber seiner nach dem Ritus der katholischen Kirche geschlossenen Ehe unberührt ließen und auch keine beiderseitige Trennung aussprachen, durch jenen Ausspruch die Barbara Maria G. allerdings berechtigten, im Geltungsgebiete der Länder der ungarischen Krone eine neue Ehe einzugehen, aber dieser Ausspruch in keiner Weise die Folge haben kann, daß derselbe auch bezüglich des noch lebenden und österreichischen Staatsangehörigen Karl H. nach den hierländigen Gesetzen die gleiche Rechtswirkung zu üben vermag. Ist dieses aber der Fall, so besteht die zwischen Karl H. und Barbara Maria G. geschlossene Ehe noch immer aufrecht und ist auch der Uebertritt der Barbara Maria G., sowie des Anton N. zur evangelischen Kirche vorliegend ohne entscheidenden Einfluß, indem ungeachtet der durch Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr 142, gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit die Bestimmungen der §§ 62 und 111 a. b. G. B. nicht aufgehoben erscheinen und das Gleiche auch nach Art. 5 des die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger regelnden Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, zu gelten hat. Hiedurch ist aber auch der weiteren obergerichtlichen Anschauung, daß §. 111 a. b. G. B. auf die zwischen Anton N. und Barbara Maria G. geschlossene Ehe, da beide der evangelischen Kirche angehören, keine Anwendung findet, umsomehr jede gesetzliche Basis entzogen, indem Barbara Maria G. zur Zeit der mit Karl H. geschlossenen Ehe der katholischen Kirche zugethan war, somit nach § 111, Absatz 2 a. b. G. B. das Band der Ehe mit Karl H. als unauflöslich nach den hierländigen Gesetzen anzusehen ist und demnach auch gegenüber dem Anton N., als österreichischem, wenngleich der evangelischen Kirche zugethanen Staatsangehörigen, Barbara Maria G. als Ehegattin des Karl H. angesehen werden mußte und diesem zufolge für Anton N. die Bestimmungen der §§ 62 und 111 a. b. G. B. der rechtsgiltigen Eingehung einer Ehe mit Barbara Maria G. entgegenstanden. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Juli 1878, Z. 7438, an alle Landeschefs (mit Ausnahme von Dalmatien), betreffend die Fälle einer von einem ausländischen Seelsorger verfügten Delegation eines österreichischen evangelischen Pfarramtes behufs Entgegennahme der Einwilligungserklärung zur Ehe.

Da wiederholt vorkommt, daß österreichische evangelische Pfarrämter seitens ausländischer Pfarrämter, insbesondere aber seitens evangelischer Seelsorger aus den Ländern der ungarischen Krone zur Entgegennahme der Einwilligungserklärung zur Ehe delegirt werden, und sich hiebei erst kürzlich der Fall ereignet hat, daß auf Grund einer solchen Delegation seitens eines ungarischen Seelsorgers eine Eheschließung vor einem österreichischen evangelischen Pfarrer stattfand, in Folge deren gegen die betreffenden Personen die strafgerichtliche Untersuchung wegen Verbrechens der zweifachen Ehe anhängig gemacht werden mußte, habe ich mich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, allen evangelischen Pfarrämtern durch den k. k. evangelischen Oberkirchenrath augsburgischer und helvetischer Confession bedeuten zu lassen, daß dieselben in allen Fällen, wo sie zur Entgegennahme der Einwilligungserklärung zur Ehe seitens eines nichtösterreichischen Pfarramtes delegirt werden, jedesmal gemäß § 78 a. b. G. B. die Prüfung der zum Abschlusse einer giltigen Ehe zu liefernden Nachweise vorzunehmen haben, falls auch nur Ein Ehewerber österreichischer Staatsbürger ist.

Hievon beehre ich mich Euer . . . . zur eigenen Kenntnißnahme und entsprechenden weiteren Verlautbarung zu verständigen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Generaldirector der Tabakregie Jacob Ritter v. Merkl-Reinsee, anläßlich dessen Pensionirung den Freiherrnstand taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Generalinspector der Tabakregie Hofrath Carl Ritter v. Felbinger bei dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Oberinspector und Oberfinanzrath Dr. Josef Krükl zum Generalinspector und Hofrathe bei der Generaldirection der Tabakregie ernannt.

Seine Majestät haben genehmigt, daß der gewesene Ministerialsecretär Armand Freiherr v. Dumreicher zur außerordentlichen Verwendung in das Ministerium für Cultus und Unterricht berufen werde, und demselben den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Landesvertheidigungsministerium Karl Jaschik den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostcontrolor Johann Ehrlich in Prag das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen

Seine Majestät haben dem Hofcontroloramts-Adjuncten Carl Linger das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberbergverwalter der Staatseisenbahngesellschaft Johann Reich in Brandeisl das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem k u. k. Honorar-Viceconsul in den Dardanellen Nikolaus Xanthopulo den Titel eines Consuls verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Hermann Schlatter in St. Gallen zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector im k. u. k. Reichs-Finanzministerium Heinrich Ankert den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Rechnungsrevidenten der Finanzlandesdirection in Graz Franz Bradatsch den Titel und Charakter eines Rechnungsrathas taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Controlorsstelle bei den Steuerämtern in Niederösterreich mit der zehnten, eventuell eine Adjunctenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 17. Mai. (Amtsbl. Nr. 88.)

Finanz-Oberinspectorsstelle bei der Finanzdirection in Oberösterreich in der siebenten Rangsclasse, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 88.)

Bezirkssecretärsstelle in Steiermark mit der zehnten Rangsclasse, bis 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 89.)

Bezirkscommissärsstelle im Herzogthume Salzburg, eventuell Regierungsconcipisten- und Conceptspraktikantenstelle, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 89.)

Rechnungsrevidentenstelle bei der kärntnerischen Landesregierung mit der neunten Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten und eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 10. Mai. (Amtsbl. Nr. 92.)

☞ Hierzu als Beilage: Bogen 6 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☜

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.